AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hörden

Am **Dienstag, 13. September 2022, 19 Uhr,** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hörden statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Hörden, Landstr. 43, 76571 Gaggenau**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/*

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Bender

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, 14. September 2022, 19 Uhr,** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Oberweier, Ortsstr. 54, 76571 Gaggenau**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/*

Mit freundlichen Grüßen

Michael Barth
Ortsvorsteher Oberweier

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen für eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

(Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom 01.07.2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (Gesetzblatt S. 221) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 2010 (Gesetzblatt S. 793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (Gesetzblatt S. 173, 190) hat der Gemeinderat am 2. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Gaggenau macht von der ihr nach § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtinnen“ bzw. „Beamten“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird wie folgt festgesetzt:
(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:
a) Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.
Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nach folgender Formel:
b) Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.
Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.
(2) Erhalten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Berechnung des Zuschusses nach dieser Satzung einen Zuschuss aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn, der höher ist als der Zuschuss, der sich nach der vorliegenden Satzung ergibt, so wird der bisherige Zuschuss bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer Zuschussbetrag ergibt. Die Vorlagefrist gemäß Absatz 6 bleibt unberührt.
(3) Der Zuschuss beträgt mindestens 75 Euro monatlich.
(4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
(5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrzulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrzulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
a) nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Feuerwehrzulage erhalten oder
b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.
(6) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Gaggenau jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75 Euro monatlich.
Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr

nach dem 01.01., ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75 Euro. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75 Euro.
Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
(7) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unvertretbaren Ergebnis führt, kann der/die Oberbürgermeister/in die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.
(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Die Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.
Gaggenau,1. Juli 2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Abwasserverband Albtal – Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Verbandsversammlung am 31.05.2022

Der Jahresabschluss des Abwasserverbandes Albtal, Sitz Waldbronn, für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 20 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16.07.1998 (GBl. S. 418), i.V. mit §16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	4.480.556,15 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	4.054.543,27 €
- das Umlaufvermögen	426.012,88 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	366.638,26 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	123.187,00 €
- die Rückstellungen	116.000,00 €
- die Verbindlichkeiten	3.874.730,89 €
1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust	-- €
1.2.1 Summe der Erträge	1.826.968,92 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.826.968,92 €

2. Der Jahresabschluss wird zur überörtlichen Prüfung bereitgestellt.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.09.2022 bis 20.09.2022 (je einschließlich) auf dem Rathaus Waldbronn, Pforte, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn, öffentlich aus.

(gez.) Stalf
Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Albtal

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Aufgrund des §20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S.408), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S.185), in Verbindung mit den §§3 und 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 31.05.2022 den Wirtschaftsplan 2022 wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Erfolgsplan wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.048.300 € festgesetzt.

§ 2

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan werden auf 3.724.900 € festgesetzt.

§ 3

Die Jahresumlage wird neu festgesetzt auf
a) Betriebskostenumlage Kläranlage u.a. 1.637.400 €
b) Betriebskostenumlage RÜB Fischweier 23.700 €
c) Finanzkostenumlage Kläranlage u.a. 289.200 €
d) Finanzkostenumlage RÜB Fischweier 45.300 €

§ 4

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.377.200 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Albtal mit Erlass vom 21.07.2022 bestätigt. Gleichzeitig wurden gem. § 20 GKZ i.V.m. § 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans in Höhe von 3.377.200 € und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Höchstbetrag von 500.000 € genehmigt
Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 12.09.2022 bis 20.09.2022 (je einschließlich) auf dem Rathaus Waldbronn, Pforte, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn, öffentlich aus.

(gez.) Stalf
Verbandsvorsitzender

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

In der Kürze liegt die Würze.

Aktuell und informativ –
mit den Kurznachrichten der Stadt Gaggenau immer auf dem neuesten Stand sein!

Folgen auch Sie uns auf Twitter:
www.gaggenau.de/twitter

Aktuell und immer auf dem neuesten Stand.

Folgen auch Sie uns auf Facebook:
www.gaggenau.de/facebook

Senyum Pepsodent/shutterstock.com